VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1988

zur Aufhebung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4009/87 für die Einfuhr von Ei- und Geflügelfleischerzeugnissen aus Spanien nach Portugal festgesetzten Kontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (2), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von bestimmten Ei- und Geflügelerzeugnissen aus Spanien nach Portugal anzuwendenden Kontingente wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 4009/87 der Kommission (3) festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 werden die genannten Kontingente den in Anwendung von Artikel 269 der Beitrittskarte bestimmten Kontingenten hinzugezählt. Außerdem gilt Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe d) für die sich daraus ergebenden Gesamtkontingente. Die in Portugal gegenüber Spanien geltenden mengenmäßigen Beschränkungen werden deshalb aufgehoben, wenn die in zwei Jahren hintereinander getätigten portugiesischen Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten weniger als 90 % der eröffneten Jahresgesamtkontingente ausmachen. Bei Küken von Truthühnern und Hennen sowie bei bestimmten Eiern in der Schale ist den endgültigen Einfuhrstatistiken zu entnehmen, daß dieser Grenzwert weder 1986 noch 1987 erreicht worden ist. Die Kontingente für diese Erzeugnisse sollten deshalb aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch mit Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4009/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 4.

ANHANG

„ANHANG

(1 000 Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1988
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
	– – Bruteier :	
ex 0407 00 11	– – – von Truthühnern oder Gänsen :	
	– – – – von Truthühnern oder Gänsen	22
ex 0407 00 19	– – – andere :	
	– – – – von Hühnern	64"